

Designierung (Ernennung) von Personen zu Landsturm-gagisten anlässlich der Verlängerung der Landsturmdienstpflicht.

Zirkularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. Juni 1915, Dep. IX, Nr. 7750:

Die infolge der kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des kaiserlichen Patentes vom 1. Mai 1915 nunmehr landsturm-pflichtigen Personen, die ehemals Offiziere, Militär- (Kriegs-marine-, Landwehr-)beamte und Offiziers(Beamten-)aspiranten waren und den in § 17 der Landsturmorganisationsvorschriften enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, können, wenn sie bei der bevorstehenden Landsturm-musterung als zum Dienste geeignet erkannt werden, oder schon vorher, um ihre Designierung zum Landsturmoftizier (Beamten) bitten.

Die betreffenden Bewerber werden — insofern dagegen keine Anstände obwalten — und zwar: die ehemaligen Offiziere (Beamten) für ihre letztbekleidete Charge, die Offiziers(Beamten-)aspiranten zu Landsturm-gagisten in der XI. Rangsklasse designiert.

Das bezügliche Gesuch*) ist an das Militärkommando (Landwehrgruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und bei dem aufenthaltszuständigen Landsturm-Bezirkskommando, von Bewerbern, die bereits Landsturmdienst leisten, bei dem vorgesetzten Kommando (Anstalt) einzubringen.

In dem Gesuche hat der Bewerber anzugeben: Vor(Tauf-) und Familiennamen (eventuell Adelsprädikat), Geburtsjahr, Heimatzuständigkeit (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Aufenthalt (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Lebensstellung (Charakter, Beschäftigung, Erwerb), Sprachkenntnisse (nebst der deutschen Sprache), frühere Dienstleistung im Heere (in der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie), letztbekleidete Charge, ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) auch die Truppengattung, bei welcher sie zuletzt aktiv gedient haben und Bewerber, die bereits der Landsturm-musterung unterzogen wurden, das Ergebnis derselben laut des Landsturm-legitimationsblattes.

Von in größeren Städten sich aufhaltenden Bewerbern ist der Unterschrift die genaue Wohnungsadresse beizusetzen.

Die Reihenfolge der Daten ist genauestens einzuhalten.

Dem Gesuch sind zuzulegen: Der Heimatschein, das militärische Ernennungsdekret und Austritts(Entlassungs-)dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit in moralischer und politischer Beziehung und ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung.

Von Bewerbern um eine Offiziersstelle im Landsturm überdies ein Revers nachstehenden Inhaltes:

Revers.

Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, daß ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

Datum.

Siegel.

Unterschrift.

Die Unterschrift des Reverses muß amtlich beglaubigt sein.

In Ungarn, Bosnien, oder in der Herzegowina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch dem heimatzuständigen Landsturmbezirkskommando einzusenden, jene im Ausland befindlichen an das heimatzuständige Militärkommando (Landwehr-

*) Die Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei.